

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 817

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern  
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums der Verteidigung  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

65. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 4. Juli 2014

Nr. 39

## INHALT

Amtlicher Teil	Seite	Seite
<b>Bundesministerium des Innern</b>		
<b>D. Öffentlicher Dienst</b>		
RdSchr. v. 3.6.14, Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (TV Falter) vom 27.2.2010 sowie Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 5.5.1998 .....	818	Bek. v. 26.5.14, Bekanntmachung der vom 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G) sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach §2 Abs.1 Nr.7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der ab 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach §2 Abs.1 Nr.7 SGB VII versicherten Küstenschiffer sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. §92 Abs.4 SGB VII .....
<b>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>		
Bek. v. 20.5.14, Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen; Orthopädisch Versorgte; Tätigkeiten der orthopädischen Aufgabengebiete .....	819	<b>Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>
<b>Bundesversicherungsamt</b>		
Bek. v. 16.5.14, Bekanntmachung der vom 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Fischerei (Abschnitt G – Kleine Hochsee- und Küstenfischer der Beitragsübersicht der Fischerei) ab 1. Januar 2014 sowie der geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach §2 Abs.1 Nr.7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach §2 Abs.1 Nr.7 SGB VII versicherten Küstenfischer sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. §92 Abs.4 SGB VII .....	833	Erl. v. 12.5.14, Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes; Wertgrenzen für Einzelaufträge aus Rahmenverträgen im Auf- und Abgebotsverfahren; Sicherungsabrede in den Besonderen Vertragsbedingungen .....
<b>Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien</b>		
<b>Gruppe K 4 – Geschichte; Erinnerung</b>		
Bek. v. 28.5.14, Änderung der Satzung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus .....		
		834

## Amtlicher Teil

# Bundesministerium des Innern

## D. Öffentlicher Dienst

### Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (TV FALTER) vom 27.2.2010 sowie Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 5.5.1998

Bezug: Urteil des BAG vom 12. November 2013 – 9 AZR 484/12 –

– RdSchr. d. BMI v. 3.6.2014 – D5 – 3100524#3 –

Das BAG hat mit Urteil vom 12. November 2013 – 9 AZR 484/12 – die automatische Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Falle eines Anspruchs auf abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte für unwirksam erklärt, sofern dies dazu führt, dass die Freistellungsphase schwerbehinderter Beschäftigter erheblich kürzer ist als die bereits absolvierte Arbeitsphase. Dem Urteil lag der Fall einer Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund zugrunde, deren Schwerbehinderung bei Beginn der Altersteilzeit zunächst befristet war und die später erneut verlängert wurde. Zum Zeitpunkt der Verlängerung der Schwerbehinderteneigenschaft war die Arbeitsphase des Blockmodells fast beendet. Eine interessengerechte Vertragsanpassung, um die Arbeits- und Freistellungsphase entsprechend neu zuzuschneiden, war nicht mehr möglich. Der Arbeitgeber wollte mit Verweis auf die dortige tarifvertragliche Regelung (entspricht § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ sowie § 8 Abs. 2 Buchst. a TV FALTER) die Freistellungsphase um zwei Jahre verkürzen.

Unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 6. Dezember 2012 – C-152/11 – („Odar“) hat das BAG hierzu Folgendes festgestellt. Der Umstand, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Rente früher in Anspruch nehmen könnten als nicht schwerbehinderte Arbeitnehmer, sei nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern zu rechtfertigen. Dies gelte im Streitfall umso mehr, als ein Ausscheiden der Klägerin dazu führte, dass die Freistellungsphase lediglich drei Jahre betrüge und damit zwei Jahre kürzer als die Arbeitsphase wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Klägerin zwar fünf Jahre in Vollzeit gearbeitet hätte, aber nicht zehn, sondern nur acht Jahre Bezüge und Aufstockungsleistungen erhalten würde. Diese Rechtsfolge sei eine unzulässige Ungleichbehandlung mit der Folge, dass ein schwerbehinderter Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen könne, wie ein nicht schwerbehinderter Arbeitnehmer behandelt zu werden.

Das Urteil des BAG stellt eine Abkehr von seiner bisherigen anderslautenden Rechtsprechung dar, ohne dass in den Urteilsgründen hierauf eingegangen wird. Denn mit Urteil vom 27. April 2004 – 9 AZR 18/03 – hatte das BAG entschieden, dass das Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei einer Altersrente wegen Schwerbehinderung gemäß § 9 Abs. 2 TV ATZ keine unzulässige Benachteiligung gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 SGB IX a. F., sondern durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sei.

### I. Tarifvertragliche Regelung

Nach § 9 Abs. 1 TV ATZ sowie § 8 Abs. 1 TV FALTER endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Abweichend hiervon bestimmen § 9 Abs. 2 Buchst. a Alt. 1 TV ATZ sowie § 8 Abs. 2 Buchst. a TV FALTER, dass ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis stets dann mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat endet, für den der Altersteilzeitbeschäftigte eine abschlagsfreie Altersrente beanspruchen kann. Maßgeblich für diese Beendigungsautomatik vor Ablauf der Altersteilzeitvereinbarung ist allein der Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente, unabhängig davon, ob dieser Anspruch tatsächlich verwirklicht wird.

Erfasst von diesem vorgezogenen Beendigungstatbestand ist auch ein Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI. Nach § 33 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI handelt es sich auch hierbei um eine abschlagsfreie Rente wegen Alters.

### II. Von der Entscheidung umfasste Fallgestaltungen

1. Das BAG hat sich in seiner Entscheidung ausschließlich mit dem Fall befasst, bei dem aufgrund einer **nachträglich** während der Arbeitsphase festgestellten oder **verlängerten** Schwerbehinderteneigenschaft das Arbeitsverhältnis gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ vorzeitig endet und sich die Freistellungsphase im Vergleich zur bereits zurückgelegten Arbeitsphase verkürzt. Ausgehend von dem entschiedenen Fall ist dies stets dann der Fall, wenn die Arbeitsphase bereits soweit fortgeschritten ist, dass ein Ausgleich zwischen Arbeits- und Freistellungsphase nicht mehr möglich ist.
2. Die Entscheidung des BAG ist auch auf den Fall übertragbar, dass die Schwerbehinderteneigenschaft nach der bereits zurückgelegten Arbeitsphase zuerkannt oder verlängert wird und eine einvernehmliche arbeitsvertragliche Neufestlegung von Arbeits- und Freistellungsphase nicht möglich ist, weil aufgrund der bereits zurückgelegten Dauer der Arbeitsphase die Arbeits- und Freistellungsphase nicht mehr gleichlang neu festgelegt werden können.
3. Keine Entscheidung hat das BAG für den Fall getroffen, dass die Schwerbehinderteneigenschaft bei Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bereits vorlag und die Zeitspanne, für die die Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt wurde, mindestens bis zum Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI reicht. Arbeits- und Freistellungsphase sind in diesem Fall in der Altersteilzeitvereinbarung bereits in gleicher Länge festgesetzt.
4. Ebenfalls nicht behandelt wird in dem Urteil der Fall, dass die Schwerbehinderung nach Abschluss der Alters-

teilstellvereinbarung erst anerkannt wird und eine gleichmäßige Neufestlegung von Arbeits- und Freistellungsphase noch möglich ist.

5. Bezieht die/der Beschäftigte tatsächlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, ist das Urteil des BAG nicht mehr einschlägig. Das Arbeitsverhältnis endet dann entsprechend §9 Abs.2 Buchst. b TV ATZ, bzw. §8 Abs.2 Buchst. b TV FALTER mit Beginn des Kalendermonats, für den der Beschäftigte die Altersrente für schwerbehinderte Menschen tatsächlich bezieht.

### III. Schlussfolgerungen aus dem Urteil

Die Entscheidung hat nur Auswirkungen auf die Altersteilzeit im Blockmodell nach dem TV ATZ bzw. dem TV FALTER.

1. Da in den Fallgestaltungen 1 und 2 keine nachträgliche Anpassung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit gleich langen Arbeits- und Freistellungsphasen möglich ist, verbleibt es bei der getroffenen Altersteilzeitvereinbarung mit dem ursprünglichen Ausscheidenszeitpunkt. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet entsprechend dem Urteil des BAG nicht vorzeitig zu dem Zeitpunkt, in dem eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen bezogen werden kann.
2. In der Fallgestaltung 3 wurde bereits bei Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses der Beendigungszeitpunkt sowie die Arbeits- und Freistellungsphase unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Men-

schen vereinbart. Es fehlt daher an der vom BAG festgestellten Benachteiligung durch ungleichmäßige Verteilung von Arbeits- und Freistellungsphase, so dass die Tarifregelungen hier weiterhin als wirksam anzusehen sind.

3. Solange wie bei der unter 4. aufgezeigten Fallgestaltung die Arbeits- und Freistellungsphase durch entsprechende Änderung der Altersteilzeitvereinbarung noch gleichlang vereinbart werden kann, kann eine Benachteiligung der/des Beschäftigten vermieden werden. Es empfiehlt sich in diesen Fällen zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung nach Möglichkeit eine einvernehmliche Verständigung anzustreben. Gelingt dies nicht und soll das Altersteilzeitverhältnis vorzeitig entsprechend den tariflichen Regelungen in §9 Abs.2 Buchst. a TV ATZ bzw. §8 Abs.2 Buchst. a TV FALTER enden, wird im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, arbeitgeberseitig dem Altersteilzeitbeschäftigten die Beendigung – aufgrund der Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Rente – schriftlich mitzuteilen und soweit möglich dabei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten (vgl. §21, §15 Abs.2 TzBfG).

Ist Altersteilzeit im Teilstellmodell vereinbart, endet diese vorzeitig gem. §9 Abs.2 Buchst. a TV ATZ bzw. §8 Abs.2 Buchst. a TV FALTER.

Oberste Bundesbehörden  
Abteilung Z und B  
– im Hause –  
nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

GMBI 2014, S. 818

## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen

- hier: – Orthopädisch Versorgte  
– Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete

– Bek. d. BMAS v. 20.5.2014 –

### Statistik der Versorgung von Kriegsoptern und gleichgestellten Personen - Orthopädisch Versorgte -

20.05.2014  
BVG 50/I

Stichtag: 31.12.

Beschädigte, Angehörige Schwerbehinderter, Pflegepersonen, Hinterbliebene

Pos.-Nr.	Erhebungsmerkmale	Deutschland				Alte Länder				Neue Länder						
		2009	2010	2011	2012	2013	2009	2010	2011	2012	2013	2009	2010	2011	2012	2013
5009	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	112.373	100.865	92.897	80.923	71.662	91.515	82.418	75.960	66.330	58.544	20.858	18.447	16.937	14.593	13.118
5100	Einseitig Oberschenkelamputierte	6.699	5.847	5.154	4.584	3.880	5.467	4.753	4.142	3.700	3.102	1.232	1.094	1.012	884	778
5101	Einseitig Unterschenkelamputierte	6.305	5.544	4.941	4.358	3.768	5.075	4.424	3.908	3.466	2.946	1.230	1.120	1.033	892	822
5110	Einseitig Oberarmamputierte	3.132	2.757	2.425	2.058	1.768	2.521	2.159	1.872	1.554	1.317	611	598	553	504	451
5111	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	2.246	2.054	1.871	1.716	1.527	1.759	1.566	1.406	1.295	1.132	487	488	465	421	395
5120	Doppelbeinamputierte	692	566	490	438	365	600	488	421	379	318	92	78	69	59	47
5131	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	174	153	130	114	108	150	130	110	99	95	24	23	20	15	13
5149	Andere Mehrfachamputierte	345	291	260	229	204	299	253	226	199	175	46	38	34	30	29
5173	Querschnittgelähmte	246	231	247	225	193	176	163	181	163	132	70	68	66	62	61
5180	Blinde	895	828	734	665	610	751	697	610	556	505	144	131	124	109	105
5210	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	2.100	1.804	1.562	1.358	1.166	1.918	1.709	1.484	1.263	1.080	182	95	78	95	86
5211	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	2.641	2.344	2.196	2.071	1.823	2.337	2.057	1.892	1.700	1.501	304	287	304	371	322
5212	Träger von Apparaten für den Rumpf	1.828	1.650	1.505	1.344	1.177	1.788	1.614	1.471	1.312	1.145	40	36	34	32	32
5229	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	25.672	22.710	20.209	17.800	15.169	22.368	19.608	17.344	15.201	12.873	3.304	3.102	2.865	2.599	2.296
5239	Benutzer von Hörgeräten	9.243	8.511	7.673	7.167	6.530	8.533	7.861	7.082	6.647	6.056	710	650	591	520	474
5260	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	2.294	2.118	2.171	1.924	1.705	1.768	1.616	1.686	1.483	1.291	526	502	485	431	414
5262	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	5.562	5.055	4.496	4.156	3.766	5.056	4.579	4.049	3.759	3.407	506	476	447	397	359
5279	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	1.326	1.216	1.114	989	890	1.070	989	869	770	705	256	227	245	219	185
5280	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	4.493	3.877	3.301	2.991	2.555	4.048	3.486	2.938	2.675	2.275	445	391	363	316	280

**Statistik der Versorgung von Kriegsoffern und gleichgestellten Personen  
- Orthopädisch Versorgte -**

15.05.2014  
BVG 50/1  
Seite 1

Stichtag: 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Kenn- ziffer	Erhebungsmerkmale	Deutschland			Alte Länder Insgesamt			Neue Länder Insgesamt		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	59.641	12.021	71.662	46.656	11.888	58.544	12.985	133	13.118
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	3.841	39	3.880	3.063	39	3.102	778	0	778
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	3.730	38	3.768	2.909	37	2.946	821	1	822
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	1.761	7	1.768	1.311	6	1.317	450	1	451
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	1.518	9	1.527	1.125	7	1.132	393	2	395
5120	07	Doppelbeinamputierte	359	6	365	312	6	318	47	0	47
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	107	1	108	94	1	95	13	0	13
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	201	3	204	172	3	175	29	0	29
5180	20	Blinde	599	11	610	494	11	505	105	0	105
5173	24	Querschnittgelähmte	188	5	193	127	5	132	61	0	61
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	1.072	94	1.166	987	93	1.080	85	1	86
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	1.675	148	1.823	1.354	147	1.501	321	1	322
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	582	595	1.177	551	594	1.145	31	1	32
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	14.309	860	15.169	12.024	849	12.873	2.285	11	2.296
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	4.562	1.968	6.530	4.097	1.959	6.056	465	9	474
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	1.246	459	1.705	836	455	1.291	410	4	414
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	2.325	1.441	3.766	1.981	1.426	3.407	344	15	359
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	2.555	0	2.555	2.275	0	2.275	280	0	280
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	766	124	890	581	124	705	185	0	185

**Statistik der Versorgung von Kriegspfern und gleichgestellten Personen  
- Orthopädisch Versorgte -**15.05.2014  
BVG 501  
Seite 2

Stichtag: 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Kenn- ziffer	Erhebungsmerkmale	Alle Länder Insgesamt			Baden-Württemberg			Bayern			davon:
			Beschädigte	Insgesamt	Beschädigte	Insgesamt	Beschädigte	Insgesamt	Beschädigte	Insgesamt		
											Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	46.656	11.888	58.544	9.644	1.545	11.189	10.192	3.541	13.733	
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	3.063	39	3.102	421	5	426	731	20	751	
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	2.909	37	2.946	475	1	476	679	21	700	
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	1.311	6	1.317	188	0	188	336	1	337	
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	1.125	7	1.132	162	0	162	231	2	233	
5120	07	Doppelbeinamputierte	312	6	318	73	0	73	49	5	54	
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	94	1	95	9	1	10	30	0	30	
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	172	3	175	7	0	7	81	1	82	
5180	20	Blinde	494	11	505	93	2	95	100	3	103	
5173	24	Querschnittgelähmte	127	5	132	22	0	22	26	1	27	
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	987	93	1.080	90	2	92	208	22	230	
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	1.354	147	1.501	191	10	201	326	41	367	
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	551	594	1.145	50	20	70	101	209	310	
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	12.024	849	12.873	1.867	74	1.941	2.866	271	3.137	
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	4.097	1.959	6.056	609	148	757	891	567	1.458	
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	836	455	1.291	176	70	246	180	106	286	
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	1.981	1.426	3.407	232	105	337	464	448	912	
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	2.275	0	2.275	254	0	254	330	0	330	
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	581	124	705	112	11	123	82	26	108	

**Statistik der Versorgung von Kriegsoptern und gleichgestellten Personen  
- Orthopädisch Versorgte -**

15.05.2014  
BVG 50/I  
Seite 3

Stichtag: 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Kenn- ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:											
			Berlin (einschl. Ostberlin)						Bremen			Hamburg		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	4.657	484	5.141	744	174	918	865	399	1.264			
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	378	5	383	73	0	73	72	2	74			
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	276	5	281	72	1	73	71	1	72			
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	108	0	108	25	0	25	33	2	35			
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	97	0	97	30	0	30	31	1	32			
5120	07	Doppelbeinamputierte	1	0	1	1	0	1	10	1	11			
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	4	0	4	2	0	2	3	0	3			
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	13	0	13	2	0	2	0	2	2			
5180	20	Blinde	6	0	6	8	0	8	11	0	11			
5173	24	Querschnittgelähmte	5	0	5	1	0	1	2	4	6			
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	99	13	112	38	2	40	36	10	46			
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	115	2	117	51	5	56	22	45	67			
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	100	80	180	18	11	29	10	11	21			
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	1.084	47	1.131	265	11	276	261	49	310			
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	84	26	110	70	54	124	104	66	170			
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	69	1	70	7	2	9	40	37	77			
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	84	42	126	20	20	40	22	18	40			
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	96	0	96	16	0	16	63	0	63			
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	29	1	30	11	2	13	8	13	21			



**Statistik der Versorgung von Kriegspfern und gleichgestellten Personen  
- Orthopädisch Versorgte -**15.05.2014  
BVG 501  
Seite 4

Stichtag: 31.12.2013

Pos.-Nr.	Kenn- ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:						Nordrhein-Westfalen		
			Hessen		Niedersachsen		Beschädigte	Insgesamt	Beschädigte	Insgesamt	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	2.261	738	2.999	4.569	1.523	6.092	9.155	2.170	11.325
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	188	0	188	287	2	289	579	1	580
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	172	1	173	320	0	320	558	3	561
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	47	0	47	160	1	161	304	2	306
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	64	0	64	132	0	132	284	1	285
5120	07	Doppelbeinamputierte	11	0	11	31	0	31	109	0	109
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	2	0	2	6	0	6	23	0	23
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	17	0	17	29	0	29	18	0	18
5180	20	Blinde	40	0	40	66	5	71	119	0	119
5173	24	Querschnittgelähmte	6	0	6	23	0	23	18	0	18
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	42	3	45	100	7	107	219	20	239
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	40	6	46	192	12	204	294	16	310
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	12	29	41	71	60	131	104	79	183
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	621	55	676	1.223	93	1.316	2.601	156	2.757
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	301	119	420	534	319	853	792	342	1.134
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	9	6	15	140	94	234	43	23	66
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	128	125	253	262	240	502	414	201	615
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	262	0	262	187	0	187	665	0	665
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	41	8	49	93	25	118	99	23	122



**Statistik der Versorgung von Kriegsoffern und gleichgestellten Personen  
- Orthopädisch Versorgte -**

15.05.2014  
BVG 50/I  
Seite 5

Stichtag: 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Kenn- ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:														
			Rheinland-Pfalz					Saarland					Schleswig-Holstein				
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterblieben	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterblieben	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterblieben	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterblieben	Insgesamt			
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	2.046	725	2.771	826	150	976	1.697	439	2.136						
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	170	0	170	42	0	42	122	4	126						
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	140	1	141	49	0	49	97	3	100						
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	35	0	35	21	0	21	54	0	54						
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	42	0	42	23	1	24	29	2	31						
5120	07	Doppelbeinamputierte	20	0	20	7	0	7	0	0	0						
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	10	0	10	2	0	2	3	0	3						
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	1	0	1	2	0	2	2	0	2						
5180	20	Blinde	31	0	31	7	0	7	13	1	14						
5173	24	Querschnittgelähmte	13	0	13	2	0	2	9	0	9						
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	77	5	82	24	0	24	54	9	63						
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	53	7	60	40	1	41	30	2	32						
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	62	73	135	5	5	10	18	17	35						
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	608	49	657	292	18	310	336	26	362						
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	319	168	487	49	31	80	344	119	463						
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	161	116	277	2	0	2	9	0	9						
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	216	163	379	49	26	75	90	38	128						
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	251	0	251	45	0	45	106	0	106						
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	70	12	82	6	0	6	30	3	33						

Statistik der Versorgung von Kriegsoptern und gleichgestellten Personen  
- Orthopädisch Versorgte -15.05.2014  
BYG 501  
Seite 6

Stichtag: 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Kenn- ziffer	Erhebungsmerkmale	Neue Länder						davon:					
			Insgesamt			Brandenburg			Mecklenburg-Vorpommern			Insgesamt		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	12.985	133	13.118	4.432	77	4.509	878	0	878	0	878	
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	778	0	778	155	0	155	247	0	247	0	247	
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	821	1	822	184	0	184	202	0	202	0	202	
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	450	1	451	121	0	121	130	0	130	0	130	
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	393	2	395	101	1	102	99	0	99	0	99	
5120	07	Doppelbeinamputierte	47	0	47	16	0	16	5	0	5	0	5	
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	13	0	13	3	0	3	5	0	5	0	5	
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	29	0	29	1	0	1	20	0	20	0	20	
5180	20	Blinde	105	0	105	38	0	38	10	0	10	0	10	
5173	24	Querschnittgelähmte	61	0	61	31	0	31	3	0	3	0	3	
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	85	1	86	18	1	19	2	0	2	0	2	
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	321	1	322	70	1	71	2	0	2	0	2	
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	31	1	32	8	1	9	5	0	5	0	5	
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	2.285	11	2.296	565	6	571	29	0	29	0	29	
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	465	9	474	150	5	155	10	0	10	0	10	
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	410	4	414	3	2	5	114	0	114	0	114	
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	344	15	359	132	13	145	32	0	32	0	32	
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeuge	280	0	280	86	0	86	10	0	10	0	10	
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	185	0	185	44	0	44	41	0	41	0	41	

**Statistik der Versorgung von Kriegsoffern und gleichgestellten Personen  
- Orthopädisch Versorgte -**

Stichtag: 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Kenn- ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:								
			Sachsen		Sachsen-Anhalt		Thüringen				
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe- hinderter, Pflege- personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	3.845	18	3.863	979	16	995	2.851	22	2.873
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	159	0	159	90	0	90	127	0	127
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	187	0	187	99	0	99	149	1	150
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	107	1	108	38	0	38	54	0	54
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	93	1	94	45	0	45	55	0	55
5120	07	Doppelbeinamputierte	15	0	15	8	0	8	3	0	3
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	1	0	1	1	0	1	3	0	3
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	0	0	0	2	0	2	6	0	6
5180	20	Blinde	22	0	22	16	0	16	19	0	19
5173	24	Querschnittgelähmte	7	0	7	8	0	8	12	0	12
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	24	0	24	31	0	31	10	0	10
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	85	0	85	110	0	110	54	0	54
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	9	0	9	4	0	4	5	0	5
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	881	2	883	270	1	271	540	2	542
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	106	1	107	110	0	110	89	3	92
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	182	2	184	25	0	25	86	0	86
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	66	1	67	19	0	19	95	1	96
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeuge	60	0	60	56	0	56	68	0	68
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	28	0	28	15	0	15	57	0	57

**Statistik der Versorgung von Kriegssopfern und gleichgestellten Personen  
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -**
15.05.2014  
BYG 50/II  
Seite 1

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	Deutschland	Alte Länder Insgesamt	Neue Länder Insgesamt
5601	Beinprothesen	1.350	1.148	202
5610	Armprothesen	134	111	23
5615	Künstliche Augen	2.110	1.735	375
5617	Perücken	64	56	8
5620	Stützapparate für Extremitäten	404	348	56
5622	Stützapparate für den Rumpf	153	148	5
5640	Orthopädische Schuhe	3.452	2.737	715
5641	Spezialschuhe	270	224	46
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	769	666	103
5646	Schuhe für Beinamputierte	333	293	40
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	31	30	1
5660	Handbetriebene Rollstühle	1.815	1.692	123
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	216	184	32
5672	Behindertengerechte Betten	289	266	23
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	316	250	66
5677	Hörhilfen	1.167	1.122	45
5678	Kommunikationsgeräte für Schwerhöriggeschädigte	12	8	4
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	49	44	5
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	464	399	65
5686	Haltegriffe und Handläufe	160	141	19
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	132	124	8
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	27	24	3
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	56	53	3
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	42	39	3
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	432	359	73
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	11	9	2

**Statistik der Versorgung von Kriegsoffern und gleichgestellten Personen  
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -**

15.05.2014  
BVG 50/II  
Seite 2

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	Alte Länder insgesamt					davon:				
		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin (einschl. Ostberlin)	Bremen	Hamburg	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin (einschl. Ostberlin)	Bremen	Hamburg
5601	Beinprothesen	1.148	236	144	72	20	26				
5610	Armprothesen	111	13	12	3	2	2				
5615	Künstliche Augen	1.735	206	228	74	24	40				
5617	Perücken	56	5	13	1	0	1				
5620	Stützapparate für Extremitäten	348	23	150	33	1	2				
5622	Stützapparate für den Rumpf	148	11	55	7	1	0				
5640	Orthopädische Schuhe	2.737	441	416	119	28	67				
5641	Spezialschuhe	224	9	74	6	2	3				
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	666	48	115	30	9	7				
5646	Schuhe für Beinamputierte	293	31	46	22	3	7				
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	30	2	3	0	0	1				
5660	Handbetriebene Rollstühle	1.692	156	311	21	13	20				
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	184	16	28	13	3	2				
5672	Behindertengerechte Betten	266	30	42	11	1	1				
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	250	18	62	12	0	4				
5677	Hörhilfen	1.122	189	138	23	4	11				
5678	Kommunikationsgeräte für Schwerhöriggeschädigte	8	2	1	0	0	0				
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	44	1	5	5	0	2				
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	399	10	151	1	14	1				
5686	Haltegriffe und Handläufe	141	6	19	6	3	2				
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	124	12	23	1	2	2				
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	24	3	0	4	0	0				
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	53	5	12	4	0	3				
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	39	7	9	0	0	0				
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	359	28	60	10	1	21				
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	9	3	0	1	0	0				

Statistik der Versorgung von Kriegssopfern und gleichgestellten Personen  
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -15.05.2014  
BYG 50/II  
Seite 3

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	weiter davon:					Saarland	Schleswig-Holstein
		Hessen	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz			
5601	Beinprothesen	59	371	108	60	28	24	
5610	Armprothesen	13	49	5	1	3	8	
5615	Künstliche Augen	125	553	217	153	39	76	
5617	Perücken	1	16	14	3	1	1	
5620	Stützapparate für Extremitäten	31	59	21	18	0	10	
5622	Stützapparate für den Rumpf	17	20	21	13	1	2	
5640	Orthopädische Schuhe	228	833	256	182	74	93	
5641	Spezialschuhe	22	39	35	25	0	9	
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	23	188	68	131	3	44	
5646	Schuhe für Beinamputierte	18	117	21	16	2	10	
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	13	8	1	0	0	2	
5660	Handbetriebene Rollstühle	78	734	212	62	26	59	
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	10	69	15	13	2	13	
5672	Behindertengerechte Betten	30	73	38	28	2	10	
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	13	82	6	52	0	1	
5677	Hörhilfen	72	287	217	72	4	105	
5678	Kommunikationsgeräte für Schwerhörigeschädigte	0	4	0	0	0	1	
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	3	21	4	2	0	1	
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	4	111	93	7	1	6	
5686	Haltegriffe und Handläufe	9	61	24	11	0	0	
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	11	33	30	9	0	1	
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	5	8	1	2	0	1	
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	2	9	9	6	2	1	
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	4	13	3	1	1	1	
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	19	179	2	25	0	14	
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	2	3	0	0	0	0	

**Statistik der Versorgung von Kriegsoffern und gleichgestellten Personen  
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -**

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2013

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	Neue Länder insgesamt	davon:				Thüringen
			Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	
5601	Beinprothesen	202	16	10	59	23	94
5610	Armprothesen	23	4	2	3	2	12
5615	Künstliche Augen	375	73	40	121	59	82
5617	Perücken	8	0	1	4	2	1
5620	Stützapparate für Extremitäten	56	9	0	32	6	9
5622	Stützapparate für den Rumpf	5	0	2	0	2	1
5640	Orthopädische Schuhe	715	62	35	288	56	274
5641	Spezialschuhe	46	9	2	28	4	3
5642	Orthopädische Schuhszurichtungen	103	51	7	23	5	17
5646	Schuhe für Beinamputierte	40	7	3	9	3	18
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	1	0	1	0	0	0
5660	Handbetriebene Rollstühle	123	17	5	46	12	43
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	32	7	4	7	2	12
5672	Behindertengerechte Betten	23	3	1	9	2	8
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	66	18	2	25	1	20
5677	Hörhilfen	45	11	4	6	10	14
5678	Kommunikationsgeräte für Schwerhöriggeschädigte	4	0	0	2	2	0
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	5	2	0	1	0	2
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	65	16	2	43	4	0
5686	Haltegriffe und Handläufe	19	5	1	1	2	10
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	8	0	0	7	0	1
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	3	0	0	3	0	0
5805	Sonstige Änderungen der Bedieneinrichtungen in Motorfahrzeugen	3	0	0	3	0	0
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	3	1	0	2	0	0
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	73	12	2	34	8	17
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	2	1	0	0	0	1



**Statistik der Versorgung von Kriegsoffern und gleichgestellten Personen  
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -**
15.05.2014  
BVG 50/II

Stichtag: 31.12.

Pos.-Nr.	Deutschland					Alte Länder					Neue Länder				
	2009	2010	2011	2012	2013	2009	2010	2011	2012	2013	2009	2010	2011	2012	2013
	Hilfsmittel/Ersatzleistungen														
5601	4.701	2.510	2.015	1.541	1.350	4.312	2.205	1.751	1.325	1.148	389	305	264	216	202
5610	400	210	168	143	134	364	176	143	120	111	36	34	25	23	23
5615	3.388	3.044	2.929	2.460	2.110	2.759	2.457	2.404	2.007	1.735	629	587	525	453	375
5617	89	75	73	61	64	83	67	67	57	56	6	8	6	4	8
5620	634	500	507	433	404	569	439	444	364	348	65	61	63	69	56
5622	232	244	175	155	153	225	236	169	150	148	7	8	6	5	5
5640	7.628	5.866	5.004	3.975	3.452	6.399	4.798	4.035	3.239	2.737	1.229	1.068	969	736	715
5641	427	366	409	306	270	384	330	367	263	224	43	36	42	43	46
5642	1.446	1.157	1.112	863	769	1.306	979	929	741	666	140	178	183	122	103
5646	885	710	520	420	333	768	623	452	383	293	117	87	68	37	40
5647	112	76	64	44	31	105	73	63	38	30	7	3	1	6	1
5660	4.331	3.383	3.095	2.039	1.815	4.095	3.181	2.908	1.878	1.692	236	202	187	161	123
5670	564	348	325	258	216	500	296	268	206	184	64	52	57	52	32
5672	587	433	367	338	289	540	389	323	304	266	47	44	44	34	23
5673	492	424	402	395	316	333	285	266	281	250	159	139	136	114	66
5677	1.710	1.374	1.397	1.226	1.167	1.638	1.281	1.319	1.170	1.122	72	93	78	56	45
5678	102	70	45	35	12	92	58	39	28	8	10	12	6	7	4
5679	44	61	52	66	49	29	51	40	57	44	15	10	12	9	5
5685	984	703	669	537	464	843	597	605	441	399	141	106	64	96	65
5686	253	259	244	259	160	210	234	219	234	141	43	25	25	25	19
5803	358	258	209	197	132	315	239	188	183	124	43	19	21	14	8
5804	47	50	44	34	27	42	46	42	33	24	5	4	2	1	3
5805	112	79	82	69	56	98	70	76	57	53	14	9	6	12	3
5806	69	65	54	49	42	67	60	50	40	39	2	5	4	9	3
5809	820	740	598	451	432	706	637	518	368	359	114	103	80	83	73
5830	108	48	35	8	11	97	43	29	7	9	11	5	6	1	2

## Bundesversicherungsamt

## Bekanntmachung

der vom 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Fischerei (Abschnitt G – Kleine Hochsee- und Küstenfischerei der Beitragsübersicht der Fischerei) sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der ab 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenfischer sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. § 92 Abs. 4 SGB VII

– Bek. d. BGVerkehr v. 16.5.2014 – HV-M – 01/2014 (Fischerei) –

Der Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern in der FISCHEREI hat in der Sitzung am 9. Dezember 2013 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Fischerei (Abschnitt G) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 beschlossen. Außerdem wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Ehegatten und Lebenspartner der Küstenfischer, die Durchschnittssätze des Jahreseinkommens der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Küstenfischer und die ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefischerei beschlossen.

Die Festsetzungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 5. Mai 2014 genehmigt.

422 – 69330.9 – 675/2014 (Kl. Hochseefischerei)

422 – 69340.9 – 692/2014 (Küstenfischer)

GMBL 2014, S. 833

## Bekanntmachung

der vom 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G) sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der ab 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenschiffer sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. § 92 Abs. 4 SGB VII

– Bek. d. BGVerkehr v. 26.5.2014 – HV-M – 01/2014 (Kaufahrtei) –

Der Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern in der KAUFFAHRTEI hat in der Sitzung am 9. Dezember 2013 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G der Beitragsübersicht) beschlossen. Außerdem wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Ehegatten und Lebenspartner der Küstenschiffer, die Durchschnittssätze des Jahreseinkommens der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Küstenschiffer und die ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seeschiffahrt beschlossen.

Die Festsetzungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 5. Mai 2014 genehmigt.

422 – 69330.9 – 669/2014 (Kaufahrtei)

422 – 69330.9 – 670/2014 (Küstenschiffer)

GMBL 2014, S. 833

## Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

## Erlas

### Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

hier: – Wertgrenzen für Einzelaufträge aus Rahmenverträgen im Auf- und Abgebotsverfahren  
– Sicherungsabrede in den Besonderen Vertragsbedingungen

Bezug: Erlass B I 2 – O 1082 – 87/73 vom 14.12.1973

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes wurde mit dem Bezugserlass eingeführt und hat seitdem zahlreiche Aktualisierungen erfahren.

## I. Wertgrenzen für Einzelaufträge

Seit seiner ersten Fassung im Jahr 1973 sind die Wertgrenzen für Einzelaufträge bei den Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten unverändert geblieben, im Jahr 2002 fand lediglich eine Umstellung der DM-Beträge auf Euro statt.

Zum Ausgleich der seither eingetretenen Preissteigerungen, aufgrund des gestiegenen Bauunterhaltungsvolumens und um schnell auf Anforderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben reagieren zu können, hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ des Arbeitsausschusses Verdingungswesen der Finanzbauverwaltungen der Länder entschlossen, diese Wertgrenzen anzuheben:

Einzelaufträge aus im **Angebotsverfahren** zustande gekommenen Rahmenverträgen: 30.000 Euro

Einzelaufträge aus im **Auf- und Abgebotsverfahren** zustande gekommenen Rahmenverträgen: 20.000 Euro

Die höheren Wertgrenzen dürfen ab sofort verwendet werden.

## II. Sicherungsabrede

Die Sicherungsabrede in den Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214 Nummer 5) wurde von mehreren Gerichten (u. a. OLG München, Urteil vom 16.7.2013 – 9 U 5194/12) für unwirksam erklärt. Die Formulierung „Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.“ kann dazu führen, dass der Auftraggeber die kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchesicherheit wegen noch nicht erfüllter (erhobener) Ansprüche oder Schadenersatzforderungen noch nicht zurück geben muss, andererseits aber die Mängelansprüchesicherheit bereits vorliegen könnte. Daraus resultierend hätte der Auftraggeber theoretisch die Möglichkeit, beide Sicherheiten für die Beseitigung von Mängeln zu verwerten.

Die angegriffene Sicherungsabrede in Nummer 5.1 der Besonderen Vertragsbedingungen wird durch folgende Abrede ersetzt: „Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.“

Der Vertragserfüllungsanspruch für bei der Abnahme festgestellte Mängel wandelt sich durch die Abnahme in einen Mängelbeseitigungsanspruch, ist also durch die Mängelansprüchesicherheit bereits abgedeckt.

Für solche Fälle ist daher nach dem Austausch der Sicherheiten keine zusätzliche Sicherheit zu fordern. Eine solche zusätzliche Sicherheit kommt hingegen in Frage, soweit bei der Abnahme Teil-Leistungen noch vollständig fehlen (z. B. Bedienungsanleitungen für technische Anlagen) und das Fehlen dieser Unterlagen nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

Für neue Verträge bitte ich daher, ab sofort die geänderte Sicherungsabrede in den Vergabeunterlagen anzuwenden. Bei Vergabeverfahren, in denen noch keine Angebotseröffnung durchgeführt wurde, bitte ich, die Besonderen Vertragsbedingungen auszutauschen. Bei Anwendung der elektronischen Vergabe bitte ich, die neuen Besonderen Vertragsbedingungen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einführung dieses Erlasses zu verwenden.

Berlin, den 12. Mai 2014  
B I 7 – 8164.2/2

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

*Günther Hoffmann*

– nur per E-Mail –  
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Bauverwaltungen der Länder

GMBI 2014, S. 833

# Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

## Gruppe K 4 – Geschichte; Erinnerung

### Änderung der Satzung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

– Bek. d. BKM v. 28.5.2014 – K 41-300 031/3 –

Das Kuratorium der durch das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1821) errichteten Stiftung hat nach § 4 des Gesetzes am 6. Mai 2013 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Satzung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus  
(rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts) in der  
Fassung vom 6. Mai 2013

### § 1

#### Leitung der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

Ihnen obliegt die Leitung der Stiftung. Der Vorstand bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.

### § 2

#### Kuratorium

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Stiftung, insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und des nebenamtlichen Vorstandsmitglieds sowie über die Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Vorstands; gemäß § 7 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus ist das von der oder dem Beauftragten der Bundesregie-

rung für Kultur und Medien vorgeschlagene Mitglied Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

- die Berufung der Beiratsmitglieder,
- die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
- die Vorschriften zur Benutzung von Stiftungseinrichtungen,
- den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan,
- die Entlastung des Vorstands.

Das Kuratorium kann Richtlinien für die Führung der Geschäfte der Stiftung beschließen.

(2) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums (im Falle der Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung) beruft die Kuratoriumssitzungen ein. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums die Einberufung schriftlich verlangen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Außerdem muss eines der auf Vorschlag der Erben Adenauer ernannten Mitglieder anwesend sein, solange die Erben Adenauer ihr Vorschlagsrecht ausüben (§6 Abs.3 des Gesetzes).

Neben dem ordentlichen Mitglied kann dessen Vertreterin oder dessen Vertreter beratend an der Kuratoriumssitzung teilnehmen.

(4) Das Kuratorium fasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Geschäftsführung kann über den Vorstand dem Kuratorium eigene Vorlagen zuleiten.

### §3 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem nebenamtlichen Mitglied. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums hat den Vorschlag der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (§7 Abs.1 Satz2 des Gesetzes) rechtzeitig einzuholen.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die mit der Stiftung verbundenen Rechtsgeschäfte.

(3) Die Geschäftsführung der Stiftung (insbesondere die Vorbereitung der Vorstandsbeschlüsse, die Erledigung der Aufgaben und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte) obliegt dem nebenamtlichen Vorstandsmitglied als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, wodurch eine Doppelfunktion dieses Vorstandsmitglieds entsteht. Dieses Vorstandsmitglied ist in seiner Tätigkeit von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Es ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(4) Vorbehalten bleiben dem Vorstand insbesondere Entscheidungen über:

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Stiftung, wobei Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu erfolgen haben;
- außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Maßnahmen;
- Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über die Dauer des laufenden Haushaltsjahres hinaus auferlegen, soweit deren Wert 25.000 EUR im Einzelfall übersteigt.

(5) Der Vorstand kann mit Einverständnis des Kuratoriums eine Beraterin oder einen Berater kooptieren, die oder der, ohne Stimmrecht zu besitzen, den Vorstand bei dessen Tätigkeit unterstützt.

(6) Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung für die Stiftung. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

(7) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden des Vorstands übernimmt das lebensältere der beiden übrigen Vorstandsmitglieder.

(8) Die oder der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen ein. Sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstands es schriftlich verlangt.

(9) Über die Verhandlungen des Vorstands, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

### §4 Beirat

(1) **Zur wissenschaftlichen Beratung des Kuratoriums und des Vorstands bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben wird ein Beirat berufen.** Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) **Der Beirat wird vom Kuratorium unter Berücksichtigung der Aufgaben der Stiftung (§2 Abs.1 des Gesetzes) jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen.** Wiederberufung ist zulässig.

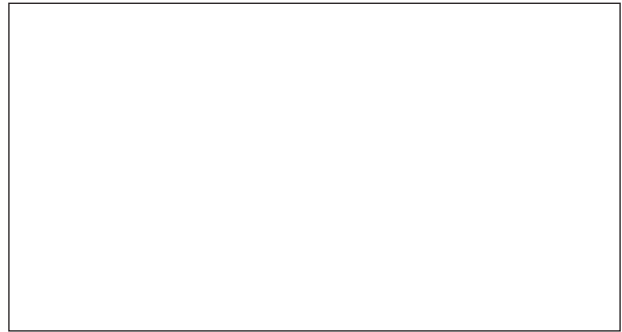
(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### §5 Mitgliedschaft, Verschwiegenheitspflicht, Auslagerstattung

(1) Eine Person kann nur einem der genannten Gremien (Kuratorium, Vorstand, Beirat) angehören. Beschäftigte der Stiftung können diesen Gremien nicht angehören. Ausge-

HERAUSGEBER:  
 Bundesministerium des Innern  
 11014 Berlin (Postanschrift)  
 Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)  
 Telefon: 0 30/1 86 81-0  
 Telefax: 0 30/1 86 81-29 26  
 E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de



nommen von diesem Grundsatz ist der nebenamtliche Vorstand in seiner Doppelfunktion als Vorstandsmitglied und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstands sowie des Beirats der Stiftung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Kuratoriums, des Vorstands und des Beirats oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Stiftung erstattet den ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstands und des Beirats die notwendigen Auslagen entsprechend den Vorschriften des Bundes für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

#### §6 Prüfung der Rechnung

Die Rechnung (§§ 80 ff i. V. m. § 105 der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung werden, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof gem. § 111 der Bundeshaushaltsordnung, vom Bundesverwaltungsamt geprüft.

#### §7 Dienstherrenfähigkeit

Der Stiftung wird aufgrund § 10 Absatz 3 des Errichtungsgesetzes das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben.

#### §8 Gebühren

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung können – außer bei amtlicher Nutzung – Gebühren erhoben werden.

(2) Die Art der Gebühren und die Höhe legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Bundesarchiv in einer Gebührenordnung fest. Dabei soll die Gebührenordnung im Einzelfall die Erstattungsregelung der Entgeltordnung für das Bundesarchiv nicht überschreiten.

(3) Die Gebührenordnung ist durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivalien der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus zustande kommt, der Stiftung ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

#### §9 Dienstsiegel

Die Ausgestaltung des Dienstsiegels wird vom Kuratorium mit Zustimmung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien beschlossen.

#### §10 Stiftungszweck

Zu den Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) zählt auch die Pflege des Grabes von Konrad Adenauer, sofern sie nicht anderweitig sichergestellt ist.

#### §11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Tag der Genehmigung durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Änderung genehmigt.